

Exportvertrag: Ausfuhrgenehmigung und Handelsbeschränkungen

Aus der Nichterteilung einer im Einzelfall erforderlichen Ausfuhrgenehmigung können ebenso wie aus dem Eintritt von Handelsbeschränkungen aufgrund von Embargos oder Sanktionen Liefer- und Haftungsrisiken des Exporteurs wegen Lieferverzögerungen oder Lieferausfällen resultieren. Der Exporteur kann aber versuchen, sich vertraglich mit verschiedenen Risikoausschlüssen abzusichern.

Die Heli & Copter GmbH stellt Steuerungselemente für Hubschrauber her, die für den Einbau in zivil genutzte Rettungshubschrauber bestimmt sind. Diese könnten aber leicht nach entsprechenden Anpassungen auch in Kampfhubschrauber eines bestimmten Typs eingebaut werden. Das im Eigentum eines westafrikanischen Bürgerkriegs-Staates stehende Beschaffungsunternehmen At-tack steht mit der Heli & Copter GmbH in Vertragsverhandlungen über den Kauf von 100 Steuerungselementen. Über den vorgenannten Staat ist ein Embargo verhängt worden. Da es sich bei den Steuerungselementen um Teile handelt, die nicht zu militärischen Zwecken bestimmt sind, wird es wohl weder eine Handelsbeschränkung noch ein Problem mit der Exportgenehmigung geben. – Sicher? Oder sollte sich die Exporteurin nicht doch besser vertraglich absichern?

Reduzierung von Risiken durch Vertragsgestaltung

Verträge über den Export von genehmigungspflichtigen Gütern bedürfen einer Ausfuhrgenehmigung. Mit geeigneten Compliance-Maßnahmen im Bereich der Exportkontrolle kann versucht werden, das Risiko von rechtlichen Exporthindernissen einzugrenzen. Nicht jedes Unternehmen wird aber über die dafür notwendige Struktur verfügen, sodass zumindest geeignete vertragliche Maßnahmen ergriffen werden sollten.

Was kann gemacht werden? Auf der vertraglichen Ebene kann das Risiko, von dem

Importeur wegen einer verspäteten oder ausgefallenen Lieferung in Anspruch genommen zu werden, etwa mit einer Klausel aufgefangen werden, die die Verhängung von Sanktionen gegen das Bestimmungs-

Unsere Serie: Der Experten-Rat (Teil 16)

land der Ware oder sonstige außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen als Fall höherer Gewalt definiert (Force Majeure-Klausel). Daran kann als Rechtsfolge der Wegfall der Lieferpflicht geknüpft werden. Geht noch mehr? Soweit die Lieferung grundsätzlich erfolgen kann, aber eine ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigung noch nicht erteilt ist, kann die Lieferung der Ware unter die Bedingung der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung gestellt oder vereinbart werden, dass mögliche Lieferverzögerungen aufgrund der noch ausstehenden Erteilung der Ausfuhrgenehmigung keinen Verzug des Exporteurs mit der Lieferung auslösen oder Verzögerungen, die auf Sanktionen zurückzuführen sind, nicht zu einem Schadensersatzanspruch des Importeurs führen.

Aber bei dem Versuch der Problemlösung durch Klauseln der vorgenannten Art sollten Eigentore vermieden werden. So ist es etwa kontraproduktiv, diese Klauseln von dem Eingreifen einer verhängten Sanktion in dem konkreten Fall abhängig zu machen, da diesbezügliche Prüfungen nicht unbedingt zu eindeutigen Ergebnissen führen müssen. Ob solche Regelungen in den AGB eines Exporteurs wirksam vereinbart werden können, bedarf einer Analyse im Einzelfall.

Export von Dual-Use-Gütern

Trifft einen Exporteur eine Verantwortung, wenn der Importeur die gelieferte Ware entgegen dem ursprünglichen Bestimmungszweck verwendet? Ob dies von Relevanz ist, entscheidet allein

das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Insbesondere der Export von Dual-Use-Gütern, also Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, verlangt nicht nur eine besondere Sensibilität, sondern vorsorglich auch eine vertragliche Absicherung durch den Exporteur. Bei Dual-Use-Gütern handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die zwar für zivile Zwecke produziert worden sind, aber auch im militärischen Bereich verwendet werden könnten. Es ist jedoch nur der Export bestimmter Dual-Use-Güter genehmigungspflichtig. Alle in der Ausfuhrliste aufgeführten Dual-Use-Güter unterliegen bei dem Export in einen Nichtmitgliedstaat der EU einer Genehmigungspflicht. Wenn Anträge auf eine Exportgenehmigung nicht gestellt werden, kann sich auch der Staatsanwalt dafür interessieren.

Verstoß gegen Embargos

Das trifft ebenso auf die Missachtung eines Embargos zu. Dabei handelt es sich um ein Verbot, Waren aus den Embargolisten an bestimmte Länder, Personen oder Organisationen auszuführen. Embargolisten können auch Dual-Use-Güter umfassen. Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen Embargobestimmungen drohen nicht nur Freiheitsstrafen und Geldbußen, sondern es können auch die Existenz und Liquidität eines Unternehmens betroffen sein. Also Vorsicht!

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Taunusstr. 72 (Rheinkai 500) 55120 Mainz Tel.: 06131 624 71 70 k.vorpeil@neusselmartin.de www.neusselmartin.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

